

## **Satzungen**

### **„Gütegemeinschaft Wassertechnik“**

(Ausgabe Juni 2018)

#### **§ 1) Name und Sitz**

- a) Der Verein führt den Namen "Gütegemeinschaft Wassertechnik" und hat seinen Sitz in Wien.
- b) Die Errichtung von Zweigverbänden in Österreich ist nicht vorgesehen.

#### **§ 2) Zweck**

- a) Zweck des nicht auf Gewinn gerichteten Vereins „Gütegemeinschaft Wassertechnik“ ist die Förderung der Herstellung und Montage von qualitativ hochwertigen Maschinen, Apparaten, Rohrleitungen und Anlagen zur Wasserversorgung, Wasserverteilung, Wasserzu- und -ableitung, Wassernutzung, Wasseraufbereitung und Abwasserbeseitigung - insbesondere im Interesse der Sicherheit, des Grundwasserschutzes und des Umweltschutzes - sowie der Förderung gemeinsamer Interessen der Mitglieder.
- b) Diese Ziele verfolgt die Gütegemeinschaft unter Beachtung aller einschlägigen geltenden gesetzlichen Vorschriften auch durch die Unterstützung der Bemühungen der Zertifizierungsstelle für Produkte, die auch den Namen „Gütegemeinschaft Wassertechnik“ trägt und die die gleichen Ziele durch Ausarbeitung technischer Qualitätsrichtlinien (Gütebestimmungen) zur Geschäftsordnung sowie dadurch, dass sie ihren Kunden die Möglichkeit gibt, im Rahmen dieses Vereines nachstehend beispielsweise angeführte Aktivitäten zu entfalten (§ 2) c).

c)

- Die Aufstellung von Gütebestimmungen,
- die Anmeldung von Verbands- bzw. Qualitätsmarken beim Österreichischen Patentamt,
- bei dem zuständigen Bundesministerium die Genehmigung zu erwirken, registrierte Verbandsmarken als Gütezeichen verwenden zu dürfen,
- die Entwicklung und Erarbeitung von Normgruppen oder Normmaßen,

- die Erarbeitung von Rationalisierungsmaßnahmen,
- die Erstellung von Statistiken,
- die Durchführung von Wirtschaftlichkeitsberechnungen,
- Auswertung von Fachzeitschriften,
- technische Dokumentationen,
- Pflege internationaler Kontakte,
- Durchführung von Öffentlichkeitsarbeiten und Berufsveranstaltungen,
- Forschungsförderung, Forschungskoordination, Aufstellung und Führung von Indizes,
- Entwicklung von Computerprogrammen und Computernutzung durch hierzu gesetzlich befugte Organe.

- d) Der Verein „Gütegemeinschaft Wassertechnik“ unterhält keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb. Der Verein betont ausdrücklich, dass er sich jeder Tätigkeit enthält, die im Widerspruch zum Genossenschaftsgesetz 1873 steht (RGBl. Nr. 70/1873).

#### **§ 3) Mitglieder**

Es gibt Mitglieder, fördernde Mitglieder sowie andere Personen, die zur freiwilligen Mitarbeit eingeladen werden.

- a) Mitglieder dieses Vereines sind nur die Personen des Vorstandes der Zertifizierungsstelle. Es können auch öffentlich-rechtliche Körperschaften, Standesvertretungen und einschlägige Organisationen fördernde Mitglieder werden.
- b) Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt dadurch, dass Personen in den Vorstand der Zertifizierungsstelle gewählt werden. Fördernde Mitglieder werden über schriftlichen Antrag des Aufnahmewerbers durch Beschluss des Vorstandes Mitglied der Gütegemeinschaft.

- c) Der Austritt erfolgt auch durch Ausscheiden aus dem Vorstand der Zertifizierungsstelle. Der Austritt eines fördernden Mitgliedes ist gegen schriftliche Anzeige (eingeschrieben) jederzeit zulässig.
- d) Der Ausschluss einer Person kann durch den Vorstand mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden. Die ausgeschlossene Person kann innerhalb von 14 Tagen verlangen, dass sein Ausschluss binnen vier Wochen einer einzuberufenden Generalversammlung zur nochmaligen Entscheidung vorgelegt werden muss.

#### **§ 4) Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- a) Die Mitglieder sowie andere Personen, die zur freiwilligen Mitarbeit eingeladen werden, obwohl sie nicht Mitglieder des Vereines sind, haben das Recht, die Geschäftsstelle und alle für die Gesamtheit der Mitglieder geschaffenen Einrichtungen der Gütegemeinschaft zu benutzen und von ihrem Wahlrecht persönlich oder durch einen bevollmächtigten Vertreter Gebrauch zu machen. Hierbei steht jedem Mitglied sowie jeder anderen zur freiwilligen Mitarbeit eingeladenen Person eine Stimme zu.
- b) Alle Mitglieder sowie die anderen zur freiwilligen Mitarbeit eingeladenen Personen sind zur Befolgung der Satzungen und der Geschäftsordnung und der gemäß den Satzungen gefassten Beschlüsse der Vereinsorgane verpflichtet.
- c) Im Anschluss an diese Satzungen besteht eine "Geschäftsordnung für die Verleihung und Verwendung des Gütezeichens". Jene Mitglieder dieses Vereines sowie jene Personen, die sich um das Recht zur Führung des Gütezeichens "G W T" bewerben bzw. dieses Recht verliehen erhalten haben, sind zur Befolgung der in der "Geschäftsordnung für die Verleihung und Verwendung des Gütezeichens" enthaltenen Bestimmungen verpflichtet.
- d) Ferner sind die Mitglieder des Vereines „Gütegemeinschaft Wassertechnik“ sowie andere Personen, die zur freiwilligen Mitarbeit eingeladen werden, nicht zur Bezahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Der Verein wird von der Zertifizierungsstelle finanziert.
- e) Die Mitglieder sowie die anderen zur freiwilligen Mitarbeit eingeladenen Personen haben das Recht, innerhalb der Gütegemeinschaft Arbeitsgruppen zur Erreichung von bestimmten Zwecken oder Verfolgung von Zielen - wie sie in § 2) aufgezählt sind - zu bilden. Die finanziellen Mittel, die für die Verwirklichung des Zieles einer Arbeitsgruppe nötig sind, müssen von den Mitgliedern dieser Arbeitsgruppe aufgebracht werden und sind von der Gütegemeinschaft über ein besonderes Konto zu führen und abzurechnen. Die Mitglieder einer Arbeitsgruppe sind verpflichtet, ein entsprechendes Budget für die Tätigkeit ihrer Arbeitsgruppe aufzustellen und dieses durch den Vorstand der Gütegemeinschaft genehmigen zu lassen. Der Vorstand kann das Budget einer Arbeitsgruppe nur dann genehmigen, wenn die Mitglieder der Arbeitsgruppe das Budget einstimmig beschlossen haben. Die Mitglieder einer Arbeitsgruppe sind verpflichtet, nach Zustimmung des Vorstandes zum Budget der Arbeitsgruppe die dort präliminierten Beiträge zu bezahlen. Die nach Abschluss der Tätigkeit oder formeller Auflösung (durch Vorstandsbeschluss) einer Arbeitsgruppe übrig bleibenden Mittel sind gemäß Vorstandsbeschluss anteilmäßig den Mitgliedern der Arbeitsgruppe zurückzuzahlen oder verbleiben gänzlich oder teilweise im Vermögen und somit zur Verfügung der Gütegemeinschaft.
- f) Die Mitglieder sowie die anderen zur freiwilligen Mitarbeit eingeladenen Personen haben das Recht, diejenigen Verbandsmarken zu benutzen, die für die von ihnen erzeugten bzw. vertriebenen Waren oder erbrachten Dienstleistungen registriert sind. Dieses Recht erlischt mit der Aufgabe der Berechtigung zur Erzeugung bzw. zum Vertrieb der Waren oder zur Erbringung der Dienstleistungen, für die die Verbandsmarken registriert sind oder mit gänzlicher Auflösung des Betriebes. Bei Missbrauch einer Verbandsmarke, über den vom Schiedsgericht gemäß § 12, dessen Spruch sich die Mitglieder auch diesbezüglich unterwerfen, entschieden wird, ist dieses berechtigt, das Recht, Verbandsmarken zu benutzen, zu entziehen.
- g) Die Mitglieder sowie die anderen zur freiwilligen Mitarbeit eingeladenen Personen haben das Recht und die Pflicht, den Vorstand bei Verletzung einer Verbandsmarke zu informieren

und diesen zu geeigneten Schritten zu veranlassen.

### **§ 5) Geschäftsordnung für die Verleihung und Verwendung des Gütezeichens**

Die im Anschluss an diese Satzungen befindliche Geschäftsordnung für die Verleihung und Verwendung des Gütezeichens enthält die Vorschriften für die Verleihung, Führung und den Entzug des Gütezeichens.

### **§ 6) Organe**

- a) Die Organe der Gütegemeinschaft sind:
- Die Generalversammlung,
  - der Vorstand (Lenkungsorgan),
  - die Rechnungsprüfer,
  - gemäß Geschäftsordnung für die Verleihung und Verwendung des Gütezeichens der Prüfungsausschuss
- b) Die Organe haben die Geschäfte unparteiisch zu führen und dienstlich zu ihrer Kenntnis gelangende Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse vor jedermann geheim zu halten.
- c) Alle Mitglieder von Organen der Gütegemeinschaft Wassertechnik werden auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt.

### **§ 7) Generalversammlung**

- a) Alljährlich findet eine ordentliche Generalversammlung statt zu der die Mitglieder sowie andere zur freiwilligen Mitarbeit eingeladenen Personen einzuladen sind. Eine außerordentliche Generalversammlung muss einberufen werden:
- 1) Über Beschluss des Vorstandes.
  - 2) Wenn dies von mindestens einem Zehntel der Mitglieder sowie anderer zur freiwilligen Mitarbeit eingeladenen Personen verlangt wird.
- b) Die Generalversammlung ist zuständig für:
- 1) Die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und die Entgegennahme des Rechnungsabschlusses.
  - 2) Die Entlastung des Vorstandes.
  - 3) Die Festsetzung der Jahresbeiträge.

- 4) Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes.
  - 5) Die Wahl zweier Rechnungsprüfer.
  - 6) Die Wahl der Mitglieder des Prüfungsausschusses.
  - 7) Die Beratung und Beschlussfassung über Themen, die ihr vom Vorstand vorgelegt werden.
  - 8) Die Beratung und Beschlussfassung über Anträge, die mindestens von einem Drittel der Mitglieder sowie anderer zur freiwilligen Mitarbeit eingeladenen Personen spätestens acht Werktage vor der Generalversammlung eingebracht werden.
  - 9) Die Entscheidung über die Berufung gegen den Ausschluss von Mitgliedern.
  - 10) Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
- c) Jedes Mitglied sowie jede andere zur freiwilligen Mitarbeit eingeladenen Person hat eine Stimme in der Generalversammlung. Jedem Mitglied sowie jeder anderen zur freiwilligen Mitarbeit eingeladenen Person steht das aktive und passive Wahlrecht zu. Mitglieder sowie die anderen zur freiwilligen Mitarbeit eingeladenen Personen, die in der Gütegemeinschaft eine Funktion als Vorstandsmitglied oder Rechnungsprüfer haben, verfügen über zwei Stimmen. Keine Person der Gütegemeinschaft verfügt über mehr als zwei Stimmen.
- d) Der Vorstandsvorsitzende – in seiner Abwesenheit der Vorsitzende-Stellvertreter – führt den Vorsitz in der Generalversammlung. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- e) Die Einladung zur Generalversammlung muss mindestens zwei Wochen vorher schriftlich ergehen. Allfällig vorgeschlagene Satzungsänderungen müssen in der Einladung angeführt werden.
- f) Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder sowie der anderen zur freiwilligen Mitarbeit eingeladenen Personen vertreten ist. Ist dies nicht der Fall, findet die Generalversammlung eine halbe Stunde nach dem angegebenen Termin statt und ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder oder der anderen zur freiwilligen Mitarbeit eingeladenen Personen vertreten

sind. Sie beschließt außer in jenen Fällen, für die die Satzungen bzw. das Vereinsgesetz ein anderes Abstimmungsverhältnis vorschreiben, mit einfacher Mehrheit.

### **§ 8) Vorstand**

- a) Der Vorstand ist das Lenkungsorgan der GWT und besteht aus mindestens drei, oder wenn nötig aus vier oder maximal fünf Mitgliedern. Der Vorstand hat aus seiner Mitte einen Vorsitzenden sowie einen Vorsitzenden-Stellvertreter zu wählen. Der Vorsitzende führt den Titel „Präsident der GWT“.
- b) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes verfrüht aus, so wählt der Prüfungsausschuss für die Dauer dieser Funktionsperiode ein Vorstandsmitglied.
- c) Dem Vorsitzenden des Vorstandes und seinem Stellvertreter obliegt die Leitung der Geschäfte der Gütegemeinschaft sowie die gesetzliche Vertretung der Gütegemeinschaft nach innen und außen. Der Vorsitzende hat den Vorstand und die Generalversammlung einzuberufen. Im Falle seiner Verhinderung wird der Vorsitzende durch den stellvertretenden Vorsitzenden in allen Fällen vertreten. Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sind von zwei Vorstandsmitgliedern zu zeichnen.
- d) Der Vorstand hat über alle Angelegenheiten (vor allem die im Vereinsgesetz 2002 § 5 Abs. 4 enthaltenen sind) zu beraten und zu beschließen, die nicht der Generalversammlung vorbehalten sind. Der Vorstand entscheidet bei Anwesenheit von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Insbesondere obliegt dem Vorstand:
  - 1) Die Wahl des Vorsitzenden des Vorstandes und seines Stellvertreters
  - 2) Die Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern sowie anderer zur freiwilligen Mitarbeit eingeladenen Personen.

- 3) Die Führung der finanziellen Gebarung der Gütegemeinschaft sowie die Beschlussfassung über die Budgets von Arbeitsgruppen.
- 4) Die Bestellung des Geschäftsführers und weiterer Angestellter der Gütegemeinschaft sowie die Regelung ihrer Dienst- und Besoldungsverhältnisse.
- 5) Die Festsetzung der Tagesordnung für die Generalversammlung.

### **§ 9) Arbeitsgruppen**

Eine Arbeitsgruppe kann, falls ihre Tätigkeit finanzielle Mittel erfordert, ihre Tätigkeit erst beginnen, wenn der Vorstand ihr Budget genehmigt hat, und die Beiträge der Mitglieder gemäß Budget eingegangen sind. Jede Arbeitsgruppe hat einen Vorsitzenden zu wählen. Er ist den Vorstandssitzungen beizuziehen, ohne dort stimmberechtigt zu sein.

### **§10) Rechnungsprüfer**

- a) In der Generalversammlung sind zwei Rechnungsprüfer zu wählen. Den Rechnungsprüfern obliegt es, jeweils bis Ende April die Vermögensgebarung der Gütegemeinschaft zu überprüfen und dem Vorstand darüber Bericht zu erstatten. Außerdem haben die Rechnungsprüfer der Generalversammlung einen Prüfbericht über das abgelaufene Rechnungsjahr (dies ist das Kalenderjahr) vorzulegen.
- b) Die Rechnungsprüfer haben das Recht, auch während des Jahres Einblick in die Gebarung der Gütegemeinschaft zu nehmen.

### **§11) Geschäftsführung**

- a) Die Führung der Geschäfte soll vom Vorstand möglichst rationell und kostensparend wahrgenommen werden. Der Vorstand ist berechtigt, einen Geschäftsführer und anderes Personal aufzunehmen sowie ein Sekretariat einzurichten und zu erhalten. Wenn es jedoch Art und Umfang der Aktivitäten der Gütegemeinschaft erlauben, möge von der Aufnahme hauptberuflichen Personals Abstand genommen werden und sich der Vorstand zur Führung der Geschäfte mit der Heranziehung von Konsulenten und stundenweiser Vergebung von Büroarbeiten behelfen.

- b) Der Geschäftsführer wird vom Vorstand bestellt. Aus Gründen der Sparsamkeit oder der rationellen Führung können auch ein oder mehrere Mitglieder des Vorstandes (nicht der Vorsitzende) oder des Prüfungsausschusses die Geschäfte führen und sich eines Sekretariates bedienen.  
Auch die Aufteilung der Geschäftsführung in einen technischen und einen kaufmännischen Teil ist möglich.
- c) Der Geschäftsführer ist stimmberechtigtes Mitglied des Vorstandes und ist stimmberechtigt in der Generalversammlung.

### §12) Schiedsgericht

Dem Schiedsgericht obliegt die Schlichtung von Streitigkeiten, die sich aus dem Vereinsverhältnis ergeben. Das Schiedsgericht wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von drei Wochen nach der Streiterhebung beim Vorstand dem Vorstand einen Schiedsrichter aus dem Kreise der am Streit nicht beteiligten Personen benennt. Diese wählen einen Obmann des Schiedsgerichtes, der zwar Jurist, aber nicht Mitglied der Gütegemeinschaft sein muss. Falls sie sich über die Person des Obmannes nicht einigen können, entscheidet der Fachverband Metalltechnische Industrie.

Das Schiedsgericht entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Es trifft seine Entscheidung, die vereinsintern endgültig ist, mit einfacher Stimmenmehrheit. Im Übrigen finden bezüglich des Schiedsverfahrens die einschlägigen Bestimmungen der Zivilprozessordnung Anwendung.

### §13) Auflösung des Vereines

- a) Die Auflösung der Gütegemeinschaft Wassertechnik kann nur in einer Generalversammlung, welche unter anderem zu diesem Zweck einberufen wurde, mit einer Mehrheit von zwei Drittel der Stimmen beschlossen werden.
- b) Das bei Auflösung des Vereines nach Begleichung aller Verbindlichkeiten vorhandene Vermögen (Barmittel, Veräußerungserlöse für bewegliche und unbewegliche Güter und erworbene Rechte etc.) ist gemeinnützigen Zwecken zuzuführen. Die letzte Generalversammlung hat die notwendigen Details zu beschließen und

eine geeignete Persönlichkeit mit der Durchführung zu betrauen.

Die Umbildung der Statuten dieses Vereins wurden durch Schreiben vom 14. Jänner 2004 der Bundespolizeidirektion Wien mit der Zahl VIII-1655 nicht untersagt.

## **Geschäftsordnung** **Gütegemeinschaft Wassertechnik** (Nicht Bestandteil der Satzungen der Gütegemeinschaft Wassertechnik)

### Punkt 1) Zweck

Diese Geschäftsordnung ist nicht Bestandteil der Satzungen der Gütegemeinschaft Wassertechnik und regelt das Verfahren für die Aufstellung von Gütebestimmungen, das Verfahren bei Erteilung und Entzug der Berechtigung zur Führung des Gütezeichens sowie die Überwachung der Einhaltung der Gütebestimmungen. Diese Geschäftsordnung kann durch Beschluss des Vorstandes geändert werden.

### Punkt 2) Prüfungsausschuss

- a) Der Prüfungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern:  
Dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und 2 weiteren, gemäß § 7 b) 6 der Satzungen zu wählenden Prüfungsausschussmitgliedern sowie dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes der Gütegemeinschaft Wassertechnik.
- b) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden zu wählen. Nicht wählbar als Vorsitzender des Prüfungsausschusses ist der Vorsitzende des Vorstandes der Gütegemeinschaft Wassertechnik.
- c) Der Prüfungsausschuss hat folgende Aufgaben:
- 1) Er ist zuständig für Aufstellungen von Gütebestimmungen (Richtlinien). Dies unter jeweiliger Berücksichtigung der Fortschritte von Wissenschaft, Technik und Wirtschaft. Er kann sich hierbei technischer Ausschüsse,



die zu einzelnen Arbeitsgebieten installiert werden, bedienen und beschließt mit einfacher Mehrheit über die Inkraftsetzung oder Änderung dieser Gütebestimmungen.

- 2) Der Prüfungsausschuss beschließt auch über die Erstellung und Inkraftsetzung von Erläuterungen zu einzelnen Gütebestimmungen.
- 3) Der Prüfungsausschuss erteilt nach Prüfung der Anträge das Recht zur Führung des Gütezeichens (Im Protokoll der entsprechenden Sitzung mit „Das Zertifikat wird verliehen bzw. weiterverliehen“ zu vermerken) oder teilt dem Antragsteller die Gründe für eine Zurückstellung mit. Die Inspektion für die Bewilligung eines Gütezeichens hat auf Grund einer Überprüfung des Gütezeichenerwerbers durch eine akkreditierte Inspektionsstelle zu erfolgen.
- 4) Er überwacht die Einhaltung der Gütebestimmungen unter anderem durch Heranziehung von akkreditierten Inspektionsstellen.
- 5) Der Prüfungsausschuss unterstützt den Vorstand bei dessen Tätigkeit.
- 6) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse bei einer notwendigen Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Ein von der Zertifizierung betroffenes Mitglied des Prüfungsausschusses bzw. der jeweilige Inspektor hat in diesem Fall kein Stimmrecht.

### **Punkt 3) Gütebestimmungen**

- a) Die von der Gütegemeinschaft festgelegten und dem Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort vorgelegten Gütebestimmungen führen die Bezeichnung "Gütebestimmungen Wassertechnik". Sie bestehen aus einzelnen Richtlinien, zu denen nach Bedarf Erläuterungen verfasst und beschlossen werden. Diese Gütebestimmungen (Richtlinien) sind nicht Bestandteil der Satzungen und müssen dem jeweiligen Stand der Technik angepasst

werden. Alle vom Prüfungsausschuss in Geltung gesetzten Gütebestimmungen bzw. vorgenommenen Änderungen von Gütebestimmungen sind dem Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort jeweils sofort in dreifacher Ausfertigung zu übermitteln.

- b) Jede Änderung der Satzungen oder der Geschäftsordnung ist dem Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort unverzüglich in dreifacher Ausfertigung anzuzeigen.
- c) Die Satzungen, die Geschäftsordnung und die jeweils geltenden Gütebestimmungen (Richtlinien und Erläuterungen) sind so à jour zu halten, dass jederzeit in alle diese Unterlagen Einsicht genommen werden kann.

### **Punkt 4) Verleihung des Rechtes zur Führung des Gütezeichens**

- a) Die Gütegemeinschaft Wassertechnik verleiht gemäß § 62 Markenschutzgesetz (BGBl. Nr. 260/1970) das Recht zur Führung des Gütezeichens bzw. das Recht zur Kennzeichnung ihrer Waren oder Dienstleistungen mit dieser Marke.
- b) Die Anbringung und Führung des Gütezeichens darf nur für jene Waren bzw. Dienstleistungen bewilligt werden, für welche die im Antrag belegte und vom Österreichischen Patentamt unter der jeweiligen Nummer registrierte Verbandsmarke tatsächlich registriert worden ist.
- c) Die Inspektion für die Bewilligung eines Gütezeichens hat durch eine akkreditierte Inspektionsstelle zu erfolgen.

### **Punkt 5) Registrierung**

Die Gütegemeinschaft Wassertechnik hat ein Verzeichnis der zur Anbringung und Führung des Gütezeichens berechtigten Unternehmungen zu führen, dieses auf dem Laufenden zu halten und es dem jeweils zuständigen Bundesministerium auf Verlangen jederzeit vorzulegen. In dieses Verzeichnis ist jedermann Einsicht zu gewähren.

### **Punkt 6) Überwachung**

- a) Die Gütegemeinschaft Wassertechnik hat die Verwendung des Gütezeichens laufend zu kontrollieren, über die durchgeführten Kontrollen

- Aufzeichnungen zu führen und diese dem jeweils zuständigen Bundesministerium auf Verlangen jederzeit in Urschrift vorzulegen.
- b) Beanstandungen sind diesem Bundesministerium in jedem Falle mitzuteilen.
  - c) Die Berichte über die laufenden Kontrollen sind dem Prüfungsausschuss jeweils schriftlich vorzulegen. Sollten hierbei kleinere Verstöße festgestellt werden, ist der Firma eine angemessene Frist für die Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustandes zu gewähren und gleichzeitig mitzuteilen, dass nach Ablauf dieser Frist eine neuerliche Kontrolle durchgeführt wird. Sollte dann die erteilte Auflage nicht erfüllt worden sein, ist das Verfahren zum Entzug der Genehmigung beim Prüfungsausschuss unverzüglich einzuleiten.
  - d) Bei Feststellung gravierender Verstöße gegen die Gütebestimmungen bzw. die Satzungen ist umgehend ein Verfahren zum Entzug des Gütezeichens einzuleiten.
  - e) Bei Anzeigen an die Gütegemeinschaft oder bei Verdacht auf vorliegende Verstöße gegen die Gütebestimmungen ist umgehend eine Kontrolle der betreffenden Firma einzuleiten und sodann wie oben dargestellt zu verfahren.

#### **Punkt 7) Entziehung des Rechtes zur Führung des Gütezeichens bzw. der Verbandsmarke**

- a) Über die Entziehung des Rechtes zur Führung des Gütezeichens (der registrierten Marke) entscheidet unter Ausschluss des Rechtsweges über Vorschlag des Prüfungsausschusses der Vorstand der Gütegemeinschaft. Mit der Entziehung kann der Vorstand den Verlust der Mitgliedschaft zur Gütegemeinschaft Wassertechnik verbinden.
- b) Der Prüfungsausschuss kann gleichzeitig mit der Entziehung des Rechtes und dem Ausschluss auch eine Konventionalstrafe im Höchstausmaß des jeweiligen Jahresmitgliedsbeitrages des Vereins über das ausgeschlossene Mitglied verhängen.

- c) Der Prüfungsausschuss kann im Einvernehmen mit dem Vorstand die Veröffentlichung der Entziehung und des Ausschlusses in der amtlichen Wiener Zeitung auf Kosten des ausgeschlossenen Mitgliedes beschließen.
- d) Gegen die Verhängung der vorgenannten beiden Strafen, nicht aber gegen die Entziehung und den Ausschluss aus dem Verein (bezüglich Ausschluss siehe auch Satzungen § 3d), kann das ausgeschlossene Mitglied innerhalb von vier Wochen nach Erhalt der schriftlichen Verständigung Einspruch erheben und die Entscheidung des nach § 12 der Satzungen zu bestellenden Schiedsgerichtes beantragen.

#### **Punkt 8) Kosten**

Alle durch die Überprüfung der Produkte entstehenden Kosten hat das Unternehmen direkt, innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung, zu begleichen. Diese in Rede stehenden Rechnungen sollen von der Gütegemeinschaft vorher auf Richtigkeit überprüft worden sein.

#### **Punkt 9) Schiedsgericht**

Über Streitigkeiten, die sich aus der Geschäftsordnung der Gütegemeinschaft Wassertechnik ergeben, entscheidet über Antrag einer Partei ein Schiedsgericht gemäß § 12 der Satzungen.

2018 06 21/Alexander Fuchs-Fuchs

Gütegemeinschaft Wassertechnik (GWT)  
Wiedner Hauptstraße 63, Postfach 333, A-1045 Wien  
Telefon: 05 90 900-3296, Fax: 01/505 10 20,  
E-Mail [gwt@fmti.at](mailto:gwt@fmti.at), Homepage: [www.gwt.co.at](http://www.gwt.co.at)